

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Bonn-Bad Godesberg, den 28. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundesjugendplan 1971**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Baier,
Frau Griesinger, Wohlrabe, Dr. Götz, Dr. Hammans und
Genossen
— Drucksache VI/2403 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In welchem Umfang ist im Rahmen der konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung der Bundesjugendplan insgesamt betroffen?

In welchem Umfang wirken sich die Kürzungen auf die Zuwendungen an die freien Träger der Jugendhilfe aus?

Welche Prioritäten hat das BMJFG bei der Anwendung der Kürzung auf die Einzeltitel des Bundesjugendplans gesetzt?

Die im Bundeshaushalt 1971 für den Allgemeinen Bundesjugendplan veranschlagten Mittel können, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen am 23. Juni 1971 die konjunkturpolitisch begründeten Verfügungsbeschränkungen neu geregelt hat, zu rund 90 v. H. bewirtschaftet werden. Von einem Haushaltsansatz von 63,1 Millionen DM stehen 56,8 Millionen DM zur Verfügung. Zusätzlich wurde noch der für die Betreuung der jungen Aussiedler aus Polen benötigte Betrag von 3,25 Millionen DM freigegeben. Die hiernach in diesem Jahr insgesamt für den Allgemeinen Bundesjugendplan verfügbaren Mittel liegen über den Haushaltsansätzen des Vorjahres.

Mit Ausnahme einiger weniger Förderungsmaßnahmen, für die bereits vor den von der Bundesregierung im Rahmen der binnenwirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen beschlossenen verschärften Beschränkungen der Haushaltsführung 1971 verbindliche Mittelzusagen gegeben wurden, ist für die einzelnen

Programme des Allgemeinen Bundesjugendplans eine alle Träger gleichermaßen treffende lineare Kürzung der vorgesehenen Förderungsbeträge durchgeführt worden, weil sich dies nach Lage der Dinge als die gerechtere Lösung erwies.

2. Hat die Bundesregierung die in den Richtlinien verankerte Bestimmung eingehalten, nach der „... wesentliche Änderungen den beteiligten Stellen frühzeitig anzukündigen sind“?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß freien Trägern der Jugendarbeit mit Rundschreiben des BMJFG vom 27. Mai 1971 zunächst eine 40 %ige Kürzung angekündigt wurde, die erst auf eine gemeinsame Intervention aller großen Träger hin abgemindert wurde?

Unmittelbar nach Vorlage des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 10. Mai 1971 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 1971 auf Grund der von der Bundesregierung am 9. Mai 1971 im Rahmen der binnenwirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen beschlossenen verschärften Beschränkungen der Haushaltsführung 1971 hat sich der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für den Bereich des Bundesjugendplans um Klärung der Auswirkungen für die Zuwendungsempfänger bemüht. So wurde zunächst erreicht, daß der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen am 17. Mai 1971 die Verfügungsbeschränkung für den Allgemeinen Bundesjugendplan im Hinblick auf den hohen Personalkostenanteil der Förderungsprogramme um 6,9 Millionen DM verringerte.

Am 21. Mai 1971 wurde der Ausschuß des Bundesjugendkuratoriums zur Beratung in Grundsatzfragen des Bundesjugendplans durch Vertreter des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit umfassend über die Lage und die sich daraus ergebenden Konsequenzen unterrichtet. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Rundschreiben vom 27. Mai 1971 eine allgemeine Lageinformation gegeben. Am selben Tage führte Frau Minister Strobel mit Vertretern von acht zentralen Trägern der Jugendhilfe ein eingehendes Gespräch über die Auswirkungen der Verfügungsbeschränkung. Dabei wurde weitgehendes Einverständnis darüber erzielt, in welcher Art und Weise der Verfügungsbeschränkung Rechnung getragen werden müßte.

Die Abmilderung der zunächst vorgesehenen vorläufigen Verfügungsbeschränkung ist also bereits vor dem Gespräch mit Vertretern von acht zentralen Trägern der Jugendhilfe erreicht worden.

Über die wesentlich günstigere endgültige Regelung der Haushaltsführung 1971, die eine Bewirtschaftung von rd. 90 v. H. der Ansätze ermöglicht, wurden die Mitglieder des Bundes-

jugendkuratoriums und seines Ausschusses zur Beratung in Grundsatzfragen des Bundesjugendplans sowie die zentralen Träger der Jugendhilfe unmittelbar nach Vorlage der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 23. Juni 1971 unterrichtet.

In Vertretung
Heinz Westphal